

NOTFALLVORSORGE FÜR FAMILIENUNTERNEHMER:

## Nichts dem Zufall überlassen

Notfallvorsorge im Krankheits- und Todesfall. Jeder braucht sie. Wenige beschäftigen sich damit. Doch ohne eine Generalvollmacht und ein Testament des Geschäftsführers kann ein Unternehmen schnell am Abgrund stehen.



Jeder Unternehmer sollte mit Vollmachten und einem Testament für den Ernstfall vorsorgen.

VON INGO HAUG UND DR. HANNS-GEORG PIPPING

**Ü**ber die Risiken und Unwägbarkeiten im Leben macht sich niemand gerne Gedanken. Vollkommen verständlich. Doch gar keine Vorsorge zu treffen für den Fall, dass man nach einer Krankheit oder einem Unfall nicht mehr selbstständig handeln kann oder verstirbt, ist sicherlich die schlechteste Lösung. Es besteht kein Automatismus, der besagt, dass nahe Familienangehörige für einen handeln können oder dass die gesetzlich geregelte Vermögensnachfolge im Todesfall dem Willen des Betroffenen entspricht. Die finanziellen, steuerlichen, gesellschaftsrechtlichen und auch operativen Folgen insbesondere für Familienunternehmen können fatal sein.

### VERTRAUENSPERSONEN BESTIMMEN

Unterschieden werden muss generell die Situation vor und nach einem eventuellen Todesfall. So sollte eine Generalvollmacht im Zusammenspiel mit einer Patientenverfügung im Falle von Krankheit und damit einhergehender nicht mehr selbstständiger Handlungsfähigkeit eine oder mehrere Personen bestimmen, die das volle Vertrauen des Betroffenen haben. Ohne entsprechende Vollmacht bestimmt ein Gericht einen gesetzlichen Betreuer – einen Vormund oder Pfleger. Dieser Betreuer hat die Aufgabe, über die finanziellen und persönlichen Angelegenheiten zu entscheiden. Ob dieser gesetzliche Betreuer im Sinne des Betroffenen handelt oder überhaupt handeln kann, steht in den Sternen. Selbst wenn mit dem gerichtlich bestellten Betreuer eine einigermaßen geeignete Person gefunden werden konnte, vergeht viel Zeit, bis dieser Betreuer bestellt ist. In dieser Zeit werden Banken den Kontenzugriff verweigern, Fristen laufen weiter, notwendige Entscheidungen können nicht getroffen werden. Wenn jedoch der Betroffene vorher einer oder mehreren Personen eine Vollmacht erteilt hat, wirkt diese sofort. Eine gesetzliche Betreuung kann dann nur erschwert angeordnet werden. Im Umfang dieser Vollmacht ist der Bevollmächtigte berechtigt und verpflichtet, für den Vertretenen zu handeln.

### GESCHÄFTSFÄHIGKEIT MUSS VORLIEGEN

Für den Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht gilt, dass die Vollmacht nur dann erteilt werden kann, wenn der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht

geschäftsfähig ist. Deshalb ist es wichtig, dass eine Generalvollmacht rechtzeitig erteilt wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass die „Rechtzeitigkeit“ erst im Nachhinein beurteilt werden kann. Deshalb gilt: Je früher eine solche Vollmacht erteilt wird, umso besser. Die Dauer der Vollmacht ist unbeschränkt. Sie erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers. Somit kann der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers die Geschäfte weiterführen. Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber, solange dieser voll geschäftsfähig

Kontext der Vermögensregelungen insbesondere die Testamentserrichtung. Spätestens hier wird klar, dass die Regelungen für den Fall der Handlungsunfähigkeit im Sinne einer Generalvollmacht und testamentarische Regelungen Hand in Hand gehen sollten, somit abgestimmt und verzahnt sein müssen.

Aufgrund der Komplexität der Materie und den erheblichen Auswirkungen der verschiedenen Handlungsalternativen, raten wir, insbesondere bei unternehmerischem Vermögen in Familienhand, eine rechtzeitige und ausführliche steuerliche sowie

Ingo Haug ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der „H/W/S GmbH & Co. KG“ Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Rechtsanwalt Dr. Hanns-Georg Pipping ist Geschäftsführer der „H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts-gesellschaft mbH“ in Stuttgart (v.l.).



ist, jederzeit widerrufen werden oder ein anderer Bevollmächtigter bestimmt werden. Es bestehen keine Formvorschriften bei der Erteilung der Generalvollmacht. Jedoch empfiehlt sich unbedingt die notarielle Beurkundung, denn nur so ist eine abschließende Anerkennung im Rechtsverkehr sichergestellt. Bei manchen Finanzinstituten ergeben sich Schwierigkeiten, wenn nicht auf institutseigenen Formularen eine Bankvollmacht für den Bevollmächtigten erteilt wurde. Dies widerspricht zwar den betreffenden Rechtsvorschriften. Um jedoch zeitliche Nachteile bis zur Durchsetzung der Rechtsposition des Bevollmächtigten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die von Finanzinstituten vorgesehenen – zusätzlichen, aber rechtlich unnötigen – bankinternen Vollmachten ebenfalls zu erteilen.

### INDIVIDUELLE ANPASSUNG MÖGLICH

Für den Umfang der Generalvollmacht gilt, dass der Bevollmächtigte an die Weisungen des Vollmachtgebers gebunden ist und dem Vollmachtgeber rechenschaftspflichtig ist. In der Regel berechtigt eine Generalvollmacht den Bevollmächtigten zur Vornahme sämtlicher Rechtsgeschäfte. Da der Vollmacht im Innenverhältnis ein Auftrag zugrunde liegt, kann dieser Auftrag individuell angepasst und somit bestimmte Rechtsgeschäfte und/oder Vermögensteile ausgeklammert werden. In jedem Fall ist es empfehlenswert, sich mit dem Bevollmächtigten abzustimmen und in der Generalvollmacht niederzuschreiben, was vom Vollmachtgeber im Sinne seines letzten Willens gewollt ist. So kann man den Bevollmächtigten zum Beispiel dazu verpflichten, Vermögen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge an künftige Erben zu übertragen und so steueroptimal Steuerfreibeträge innerhalb der Zehnjahresfrist bei Schenkungen/Erbe auszunutzen. Eine Vertretung bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften ist nicht zulässig. Dies betrifft im

anwaltschaftliche Beratung einzuholen. In den allermeisten Fällen wird Handlungsbedarf für die Erteilung einer Generalvollmacht und/oder testamentarischen Verfügung sowie deren Umsetzung bestehen, um die Kontinuität der Firmenfortführung und den optimierten Vermögensübergang sicherzustellen. ■

### KURZ VORGESTELLT

Die „H/W/S Gruppe“ aus Stuttgart gilt als vertrauenswürdiger Partner im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Das Leitbild „Sie haben etwas Einmaliges zu vergeben: Ihr Vertrauen“ spiegelt dies wieder. In fast einem Jahrhundert der Firmengeschichte hat sich ein breites Mandanten-Spektrum herausgebildet. Heute ist die Gruppe Partner für mittelständische Unternehmen, Familiengesellschaften, Freiberufler und Privatpersonen mit einem Höchstmaß an Qualität und Dienstleistung. Mit 150 qualifizierten Mitarbeitern an sechs Standorten betreut die „H/W/S GmbH & Co. KG“ mit den „fischer/collegen Töchtern“ Unternehmen der verschiedenen Größen und Branchen. Zur Gruppe gehört seit 2013 auch die „H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts-gesellschaft mbH“. „Unter einem Dach, aus einer Hand können wir die Angelegenheiten unserer Mandanten mit all ihren wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Aspekten erfassen und die Lösung der Aufgaben und Probleme schnell und zuverlässig anbieten. Das bedeutet für unsere Mandanten und uns weniger Aufwand, Zeit und Arbeit und unter dem Strich immer eine effiziente Aufgabenerledigung“, sagt Ingo Haug. Mit der Top-Job-Award-Auszeichnung der Universität St. Gallen gehört die Gruppe zu den besten Arbeitgebern im Mittelstand.

► [WWW.HWS-PARTNER.DE](http://WWW.HWS-PARTNER.DE)  
► [WWW.HWS-RA.DE](http://WWW.HWS-RA.DE)